



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. April 1965

Teil II Nr.45 * 1

Tag	Inhalt	Seite
29.3.65	Preisordnung Nr. 2038. — Preisbildung im Augenuptiker-Handwerk —	317
31. 3. 65	Anordnung über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik	317
3.4.65	Anordnung über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels	318
1. 4. 65	Anordnung Nr. 4 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	320

Preisordnung Nr. 2038.

— Preisbildung im Augenuptiker-Handwerk —

Vom 29. März 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Augenuptiker-Handwerk — (GBl. S. 823) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Anlage A — Fassungen — der Preisverordnung Nr. 177 enthaltene Regelleistungspreis für das Modell „ROW 19“ wird mit Wirkung vom 26. April 1965 geändert. Er wird ab diesem Zeitpunkt auf 6 MDN festgesetzt.

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 26. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1965

Die Regierungskommission
für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter

des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen

Demokratischen Republik

I. V.: Krack

Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. März 1965

Zur Förderung des Tauchsportes in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Abwendung der mit der unsachgemäßen Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Tauchsportler wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet,

§ 1

Tauchgeräte im Sinne dieser Anordnung sind Geräte, die mit Hilfe der Speicherung oder der Aufbereitung von Sauerstoff bzw. Sauerstoffgemischen (Preßlufttauchgeräte, Kreislauftauchgeräte) und dem Zubehör, wie Regler, Schlauch, Mundstück und ähnlichen Zuführungsgeräten, die Atmung und damit den Aufenthalt von Personen unter Wasser ermöglichen.

§ 2

(1) Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur in den Tauchsportgruppen der Gesellschaft für Sport und Technik (nachstehend GST genannt) gestattet.

(2) Die Durchführung des Tauchens mit Tauchgeräten hat nach der vom Zentralvorstand der GST herausgegebenen „Vorschrift für die Ausbildung und Sicherheit im Seesport“ zu erfolgen.

§ 3

(1) Zum Tauchen dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, deren Typ vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung geprüft ist oder die, sofern es sich um selbstgefertigte bzw. in die Deutsche Demokratische Republik eingeführte Tauchgeräte handelt, vom Zentralvorstand der GST freigegeben sind.

(2) Vor jedem Tauchen sind die Tauchgeräte von dem zuständigen Gruppenleiter der Tauchsportgruppe oder demjenigen, der vom Gruppenleiter mit der Aufsichtsführung beauftragt ist, sowie vom Tauchsportler auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 4

Die Ausbildung von Tauchsportlern sowie das Tauchen mit Tauchgeräten, mit Ausnahme der zur Vorbereitung auf eine Prüfung erforderlichen Übungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der GST, ist nur solchen Personen gestattet, die eine Berechtigung dazu besitzen. Die Berechtigung wird entsprechend den Ausbildungsvorschriften in Form eines „Nachweisesbuches der Taucherausbildung“ durch die GST ausgestellt.

Bibliothek

Tcr.hr... Phys. Inrt, I Unlv. Jena

tinu.

ITM

of ^ V